

Übergangsvorschriften für Starkstromkabel ohne Bleimantel bis 6 kV für Verlegung in Innenräumen

VDE
0270 Ü/XI.44

Nachdruck 1951

Inhalt

I. Gültigkeit		§ 7	Zulässige Leiterquerschnitte
§ 1	Geltungsbeginn	§ 8	Isolierhülle, Mantel, Schutzhülle über dem Mantel, Bewehrung und äußere Schutzhülle
§ 2	Geltungsbereich		
II. Allgemeines		IV. Prüfbestimmungen	
§ 3	Verwendung	§ 9	Spannungsprüfung
§ 4	Allgemeine Kennzeichnung	§ 10	Biegeprüfung
III. Bau der Kabel		§ 11	Typenprüfung
§ 5	Kabelarten	V. Belastbarkeit	
§ 6	Leiter	§ 12	

I. Gültigkeit

§ 1

Geltungsbeginn

Diese Übergangsvorschriften treten am 1. Dezember 1944 in Kraft¹⁾. Für die Verwendung bleiben solche Erzeugnisse, die bis zu diesem Termin nach früheren Fassungen von VDE 0270 Ü fertiggestellt sind, auch weiterhin zulässig, wenn ihre Verwendung nicht ausdrücklich durch eine VDE-Vorschrift als unzulässig erklärt ist.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Übergangsvorschriften gelten für Kabel ohne Bleimantel in Starkstromanlagen bis 6 kV für Verlegung in Innenräumen.

¹⁾ Genehmigt durch den Vorsitzenden des VDE im November 1944. — Entwicklung siehe nachstehende Übersicht:

Fassung:	Genehmigt:	Gültig ab:	Bekanntm. in ETZ:
1. Fassung (Umstell-Vorschr.)	6. 39	21. 7. 39	1939 S. 424, 887
Änderung	2. 40	7. 3. 40	1940 S. 268
Außerkräftsetzung	1. 44	1. 1. 44	1944 S. 108
1. Fassung (K-Vorschr.)	10. 41	1. 12. 41	1941 S. 878
Änderung	12. 42	15. 2. 43	1943 S. 91
2. Fassung (K-Vorschr.)	1. 44	1. 1. 44	1944 S. 108
3. Fassung (K-Vorschr.)	11. 44	1. 12. 44	1945 S. 7

Verband Deutscher Elektrotechniker e. V.

Auf Änderungen oder Neufassungen wird in der ETZ hingewiesen. Verfolgen Sie daher laufend die Bekanntmachungen in der ETZ!

Vertrieb: VDE-Verlag GmbH., Wuppertal und Berlin

II. Allgemeines

§ 3

V e r w e n d u n g

a) Die Kabel können verwendet werden:

1. in Drehstromnetzen von 50 Hz, deren (Dreieck-) Spannung höchstens gleich der Nennspannung des Kabels ist,
2. in Einphasen- und Gleichstromnetzen mit symmetrischer Spannungsverteilung (in ungestörtem Betrieb), deren Spannung höchstens gleich der Nennspannung des Kabels ist,
3. in einpolig geerdeten Einphasen- und Gleichstromnetzen, deren Spannung (gegen Erde) höchstens gleich der $\frac{1}{\sqrt{3}}$ (= 0,58)-fachen Nennspannung des Kabels ist.

Dabei ist die Nennspannung die Spannung zwischen den Leitern, für die das Kabel gebaut und benannt ist.

Die im ungestörten Betrieb dauernd zulässigen Spannungen dürfen die vorgenannten Werte um 15 % überschreiten.

b) Die Kabel dürfen verlegt werden in Gebäuden, in überdachten, offenen Räumen, auch in ausreichend belüfteten Kanälen oder Rohren, wenn die Anordnung der Kabel so getroffen ist, daß sie bei Feuchtigkeitsansammlung nur kurzzeitig im Wasser liegen.

Die Kabel mit einer Nennspannung von 3 und 6 kV sind auch zur Verlegung in Fertigungsstätten unter Tage zulässig, ausgenommen in Schächten.

c) Für Erdverlegung und in Bergwerken unter Tage sind diese Kabel nicht zulässig.

d) Kabel ohne Bewehrung müssen bei der Verlegung besonders vorsichtig behandelt werden.

e) Für die Verlegung und Montage gelten die Grundsätze für Kabel (siehe VDE 0100/VIII. 44, § 27 bzw. 0101/V. 43, § 18 unter Berücksichtigung von VDE 0140 Ü und 0141 Ü) unter Verwendung von ausgießbaren Garnituren.

f) Wenn bei Innenraumkabeln die äußere Schutzhülle entfernt wird, ist die Bewehrung durch einen Schutzanstrich gegen Rosten zu schützen.

§ 4

Allgemeine Kennzeichnung

a) Die Kabel müssen unter dem Mantel einen naturfarbenen Papierkennstreifen mit laufender Firmenangabe des Herstellers und den Aufdruck „VDE 0270 K/XI. 44“ enthalten. Die Abstände des Aufdrucks sollen nicht größer als 30 cm sein.

b) Für diese Kabel wird durch die Prüfstelle des VDE gemäß ihrer Prüffordnung die Berechtigung zum Anbringen des VDE-Zeichens auf dem Papierkennstreifen erteilt.

c) Die verschiedenen Bauarten der Kabel werden mit je einem Kurzzeichen benannt.